

# KMU FOCUS

## INFORMATIONEN AUS ERSTER HAND

### TREUHAND

- Unternehmensnachfolge bei KMU
- Modernes Spesenmanagement
- Neues Datenschutzgesetz

### WIRTSCHAFTSPRÜFUNG / RECHT

- Stolpersteine bei internen  
Kontrollsystemen von KMU
- Revidiertes Erbrecht

### IMMOBILIEN

- Mit einfachen Tipps Energie sparen

# UNTERNEHMENSNACHFOLGE BEI KMU

Die demografische Entwicklung im Allgemeinen und der anstehende Übergang der Baby-Boomer-Generation in den Altersruhestand im Besonderen, die Pandemie und weitere Krisen beschleunigen in diesen Zeiten die Grundsatzfragen rund um den Fortbestand von inhabergeführten Unternehmen. Die Suche nach einer Nachfolgerin oder einem Nachfolger sollte frühzeitig aufgegleist werden, idealerweise fünf bis zehn Jahre vor der geplanten Geschäftsübergabe. Familiennachfolgen sind bei kleineren und mittleren Unternehmen häufig anzutreffen. Nachfolgend werden die steuerlichen und rechtlichen Eckpunkte des Unternehmensübergangs an eigene Kinder kurz erläutert.

**Christian Müller** Aus Sicht der Erbschaftssteuer ist eine Übertragung von Gesellschaftsanteilen an die Kinder unproblematisch. In der Deutschschweiz fällt nur in den Kantonen Appenzell Innerrhoden und Luzern eine solche Steuer an, wobei der Wohnort des Schenkers respektive des Erblassers massgebend ist. Ausnahmen dazu können sich ergeben, wenn Immobilien im Spiel sind. Es gilt aber zu beachten, dass die Vermögenssteuer auf den Unternehmensanteilen beim Erben ab dem Zeitpunkt des Übertrags anfällt. Hinzu kommt ab diesem Zeitpunkt die Einkommenssteuer auf einen allfälligen Dividendenbezug. Obwohl ein Erbvorbezug als solcher nicht zwingend schriftlich festgehalten werden muss, macht es Sinn, die Eckdaten festzuhalten. Dies gilt insbesondere, wenn nicht alle Erbberechtigten gleichermassen

begünstigt werden und diese Ungleichbehandlung durch ein späteres Erbe ausgeglichen wird.

Für die Übertragung der Gesellschaft ist Schriftlichkeit jedoch immer notwendig; je nach Gesellschaftsform ist diese unterschiedlich ausgestaltet (siehe Grafik). Hervorzuheben ist, dass Personengesellschaften zur einfacheren Übertragung vorgängig in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt werden müssen.

Die Registrierung der neuen Eigentumsverhältnisse erfolgt als finaler Schritt bei der Aktiengesellschaft im Aktienbuch, die Organe im Handelsregister.

	AKTIENGESELLSCHAFT	GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG	PERSONENGESELLSCHAFT
ÜBERTRAGUNG	a) Aktien (unverbrieft) Zessionserklärung	Stammanteile Zessionserklärung	Universalsukzession durch Schenkungsvertrag mit Universalsukzession
	b) Aktien (verbrieft) Indossament + Übergabe Aktien	Hinweis auf Rechte / Pflichten aus Statuten	Umwandlung / Übertragung in AG / GmbH zu prüfen
REGISTRIERUNG	Aktualisierung des Aktienbuches	Eintrag ins Handelsregister	Löschung alte Firma + Gründung neue Firma

# NEUES DATENSCHUTZGESETZ: WELCHE MASSNAHMEN SIND NÖTIG?

Das neue Datenschutzgesetz (DSG) und die neue Datenschutzverordnung (DSV) treten am 1. September 2023 in Kraft. Mit der Totalrevision wird das DSG den veränderten technologischen und gesellschaftlichen Verhältnissen angepasst. Dabei werden insbesondere die Transparenz von Datenbearbeitungen verbessert und die Selbstbestimmung der betroffenen Personen über ihre Daten gestärkt.



**Daniel Buchli** Alle Unternehmen in der Schweiz, die personenbezogene Daten bearbeiten, müssen ihre Prozesse bis zum Inkrafttreten an die geltenden Gesetze anpassen. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare lebende Person beziehen (Quelle: [www.ec.europa.eu](http://www.ec.europa.eu)). Verschiedene Teilmformationen, die gemeinsam zur Identifizierung einer bestimmten Person führen können, stellen ebenfalls personenbezogene Daten dar. Das DSG enthält keine Übergangsfristen.

Für die Durchsetzung des neuen DSG kann der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) von Amtes wegen oder auf Anzeige eine Untersuchung einleiten und bei Verstössen gegen Datenschutzvorschriften weitreichende Massnahmen anordnen, wie die Anpassung oder Unterbrechung der Datenbearbeitung oder gar die Datenlöschung. Bei Verstössen sieht das DSG strafrechtliche Sanktionen in Form einer Busse von bis zu CHF 250 000 vor.

Für weitere Informationen sollten das DSG und die DSV herangezogen werden. Die Website [www.edoeb.admin.ch](http://www.edoeb.admin.ch) bietet ebenfalls geprüfte juristische und technische Informationen zum Thema.

## CHECKLISTE FÜR KMU

Sämtliche Unternehmen mit Sitz in der Schweiz müssen folgende zwölf Massnahmen umsetzen, um das DSG einzuhalten:

1. Datenschutzerklärungen prüfen und ändern (Website, Verträge, Werbeinhalte usw.),
2. Richtlinien für die Datenbearbeitung innerhalb des Unternehmens erstellen (oder ändern),
3. ein Verzeichnis der Datenbearbeitung anlegen (Ausnahme für Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten, sofern kein hohes Risiko für Verletzungen der Persönlichkeit vorliegt),
4. eine Vorgehensweise für eine rasche Beantwortung der Anfragen betroffener Personen ausarbeiten (z. B. Ersuchen um Auskunft oder Löschung von Daten),
5. ein Meldeverfahren für Verletzungen des Datenschutzes einführen,
6. einen Prozess für die Datenschutz-Folgenabschätzungen etablieren, die notwendig sind, wenn die Datenbearbeitung ein hohes Risiko mit sich bringt (z. B. bei systematischer Überwachung grosser Teile des öffentlichen Raums),
7. Verträge mit Subunternehmern analysieren, um zu prüfen, ob die Sicherheit der Daten gewährleistet ist, und entsprechende Klauseln hinzufügen (insbesondere bezüglich der Meldung jeglicher Verletzungen des Datenschutzes),
8. dafür sorgen, dass alle personenbezogenen Daten gelöscht oder anonymisiert werden (sobald sie für den Zweck, der deren Bearbeitung rechtfertigte, nicht mehr benötigt werden),
9. prüfen, in welche Länder Daten übermittelt werden, auch für eine einfache Speicherung in der Cloud (diese Länder müssen in einer vom Bundesrat erstellten Liste aufgeführt sein. Ist dies nicht der Fall, gelten strengere Anforderungen),
10. Datensicherheit durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen garantieren,
11. die Herausgabe der Daten in einem elektronischen Format gewährleisten (bei automatisierter Bearbeitung der Daten und besonders im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Erfüllung eines Vertrags),
12. einen Datenschutzberater oder eine Datenschutzberaterin benennen und die Kontaktdaten veröffentlichen. Empfohlen wird die Meldung dieser Person beim Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB).

# STOLPERSTEINE BEI INTERNEN KONTROLLSYSTEMEN VON KMU

Die Einführung von internen Kontrollsystemen (IKS), welche die ordnungsgemässen Prozesse gewährleisten und gleichzeitig das Geschäftsvermögen schützen, wurde in den letzten Jahren auch bei KMU zum Thema. Die saubere Planung und Definition der Bestandteile begünstigen den langfristigen Erfolg eines IKS.

**Oliver Fratschöl** Zahlreiche Unternehmen kleinerer und mittlerer Grösse sehen sich mit der Einführung und Pflege eines internen Kontrollsystems konfrontiert. Grundlegende Erfolgsfaktoren sind bereits in der Vorbereitungsphase zu beachten.

Bei der Einführung bzw. Dokumentation des internen Kontrollsystems (IKS) im Umfeld kleiner und mittlerer Unternehmen kann immer wieder festgestellt werden, dass zu Beginn gefällte Entscheidungen zum Vorgehen, zu den Verantwortlichkeiten und den inhaltlichen Bedingungen über den Erfolg des IKS-Projekts bestimmen. Nachfolgend erläutern wir fünf Stolpersteine, welche sich auf der IKS-Route befinden können.

## STOLPERSTEIN 1 – NUTZEN DES IKS ERKENNEN

Praxiserfahrungen zeigen, dass IKS-Projekte in der Schweiz hauptsächlich zur Pflichterfüllung im Zusammenhang mit der Änderung des schweizerischen Revisionsrechts (seit 2008 in Kraft) in Angriff genommen werden. Der Nutzen einer Strukturierung, Dokumentation, Umsetzung und Überwachung der internen Prozesse und Kontrollen bemisst sich weit mehr als aus der Erfüllung gesetzlicher oder konzerninterner Pflichten. Übergeordnete Werte wie die Vermeidung von Unregelmässigkeiten und Fehlern sowie der Schutz des Kapitals sind dabei nur zwei weitere Argumente, die für eine Einführung eines IKS sprechen. Die Erreichung der geschäftspolitischen Ziele durch effektive und effiziente Abläufe steht im Vordergrund. Ein weiterer Nutzen eines funktionierenden IKS im Hinblick auf die Buchführung und finanzielle Berichterstattung liegt in der Fähigkeit der Geschäftsführung, die Zuverlässigkeit und inhaltliche Qualität des Reportings sicherstellen zu können.

## STOLPERSTEIN 2 – DEFINITION DER UNTERNEHMENSZIELE

Die Kontrollen sollen die Erreichung der Unternehmensziele unterstützen. Hier stellt sich die Frage, welche die primären Ziele des Unternehmens sind, die durch ein IKS unterstützt werden sollen? In den meisten Fällen beschränken sich KMU auf vordergründig finanzielle Ziele (z. B. Umsatzsteigerung, Aufwandsenkung, Kapitalstärkung), eher weiche Ziele wie etwa die Mitarbeiterzufriedenheit, die Ressourcenschonung oder die Innovationskraft werden oft nicht als zu berücksichtigende Bereiche angesehen. Ferner kann auch die Einhaltung (Compliance) marktrechtlicher oder arbeitsrechtlicher Bedingungen eine existenzielle Bedeutung für ein Unternehmen haben. Daher ist eine Adressierung dieser Bereiche in die Kontrollmechanismen durchaus sinnvoll. Ein weiteres Beispiel stellt die Berücksichtigung der Konkurrenzsituation dar. Eine stark isolierte Betrachtung der eigenen Marktaktivitäten kann dazu führen, dass die künftige Existenz des Unternehmens in Frage gestellt wird.

## STOLPERSTEIN 3 – WAHL DER IKS-METHODE

Die Wahl der IKS-Methode beeinflusst den Projektumfang, die beteiligten Personen und den Ablauf massgeblich. Dieser Schritt kann gerade bei

KMU zu einer Herausforderung werden, da kleinere Unternehmen dazu neigen, einen über- oder unterdimensionierten Ansatz zu verfolgen. Das Risiko besteht nun darin, dass das Unternehmen einen Weg zu einem IKS einschlägt, der sich nachteilig auf die inhaltliche Qualität der Kontrolltätigkeiten auswirken kann. In diesen Fällen kann nicht ausgeschlossen werden, dass beispielsweise unerkannte Risiken oder geschäftsrelevante Prozesse nicht adressiert werden, weil sich das IKS-Projekt hauptsächlich mit der reinen Dokumentation der bereits vorhandenen Kontrollen beschäftigt, statt weitere Kontrollbedürfnisse zu evaluieren.

## STOLPERSTEIN 4 – WAHL DER PROZESSE

Nach Abschluss der ersten Phasen des Projekts stellt sich die Frage nach der Wahl der relevanten Prozesse: Die definierten Unternehmungsziele (siehe Stolperstein 2) sowie die Bestimmung der Methode (siehe Stolperstein 3) geben die Wahl der Geschäftsprozesse grösstenteils vor. Dies dient dazu, die wichtigsten Risiken für das IKS zu erkennen und zu adressieren. Die Schwierigkeiten dieses Projektschrittes liegen nun darin, die nicht augenscheinlich relevanten Geschäftsprozesse erkennen zu können. Beispielsweise werden häufig primär die Finanzprozesse (z. B. Bankkredite, Liquiditätsplanung, Fakturierung) in die Auswahl aufgenommen. Nicht unmittelbare Finanzprozesse (z. B. Energieversorgung, IT-Sicherheit, Personalstrategie) haben auf den ersten Blick eine geringere Relevanz für die Kernrisiken, können aber sehr wohl ein hohes finanzielles Ausmass annehmen. Empfehlenswert ist somit eine umfassende Analyse aller Geschäftsprozesse des Unternehmens, damit die Vollständigkeit der erfassten Kernrisiken und Prozesse gegeben ist.

## STOLPERSTEIN 5 – DEFINITION DER KERNRISIKEN

Die sogenannten Kernrisiken stellen die wesentlichen Gefahrenquellen dar, welche für ein Unternehmen von Bedeutung sind. Kontrollmassnahmen streben an, diese Risiken zu vermeiden, zu vermindern oder auszulagern. Wie erwähnt sind Kernrisiken nicht immer als solche erkennbar. Die Erfahrung zeigt, dass zwar eher zu viele Kernrisiken berücksichtigt werden als zu wenige. Dennoch gilt es, vor allem bei Risiken mit vordergründig tiefem Schadenausmass, vorsichtig zu sein. Hier können Kettenreaktionen entstehen, welche innert Kürze zum Auslösen von mehreren negativen Konsequenzen führen. Die Definition der Kernrisiken stellt demnach einen wichtigen Grundpfeiler im IKS dar. Es empfiehlt sich dementsprechend eine genaue Durchleuchtung der gesamten Abläufe und Aktivitäten auf operativer, aber auch strategischer Ebene.

## FAZIT

Die Wirksamkeit und Effizienz eines IKS werden bereits in der Einführungsphase geprägt.

# REVIDIERTES ERBRECHT PER 1. JANUAR 2023

Der erste Teil des revidierten Erbrechts wird per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Bereits jetzt sind weitere Anpassungen geplant, insbesondere betreffend der Unternehmensnachfolge. Nachfolgend gehen wir auf die wichtigsten Änderungen kurz ein.

**Maja Reinhard / Albert Bisculm** Das Gesetz regelt einerseits die güterrechtliche (wem gehört was) als Basis der Erbteilung und andererseits die erbrechtliche Auseinandersetzung. Es sieht auch verschiedene Verfügungsfreiheiten vor, die es ermöglichen, Ehegatten oder andere Erben besser zu berücksichtigen als grundsätzlich gesetzlich vorgesehen. Will man diese Verfügungsfreiheiten nutzen, muss aber zwingend ein notariell beglaubigter Ehe- und/oder Erbvertrag oder ein handschriftliches Testament erstellt werden.

## ANPASSUNGEN IM ÜBERBLICK

Als Ergebnis der Revision gilt es insbesondere folgende Punkte zu erwähnen:

- der Pflichtteil für direkte Nachkommen wird von 75 % auf 50 % reduziert
- der Pflichtteil für die Eltern bzw. Geschwister, Nichten/Neffen entfällt (bisher 50 %)
- Ehepaare im laufenden Scheidungsverfahren können sich vor dem Urteil enterben
- Säule-3a-Guthaben fallen nicht in den Nachlass

Weiterhin besteht im Konkubinat kein gesetzliches Erbrecht. Begünstigungen von Konkubinatspartnern müssen wie bisher testamentarisch oder vertraglich geregelt werden.

## REDUKTION DER PFLICHTTEILE

Die Reduktion der Pflichtteile für Nachkommen und der Wegfall des Pflichtteils für die Eltern sind die zentrale Neuerung. Die Nachkommen des Erblassers haben somit künftig einen Pflichtteilsanspruch von einem Viertel des Nachlasses (1/2 von 1/2) ihres verstorbenen Elternteils, wenn dieser verheiratet war, oder auf die Hälfte, wenn dieser nicht verheiratet war. Der Pflichtteilsanspruch des überlebenden Ehegatten und eingetragenen Partners beträgt weiterhin, wenn keine Nachkommen vorhanden sind, die Hälfte bzw. ein Viertel (1/2 von 1/2), wenn dieser die Erbschaft mit Nachkommen teilen muss. Aufgrund dieser reduzierten bzw. weggefallenen Pflichtteile steht dem Erblasser ein grösserer Teil des Vermögens zur freien Verfügung. So

kann er mit einem Erbvertrag oder Testament beispielsweise einen nicht ehelichen Partner, einen Freund oder eine Organisation berücksichtigen. Der Erblasser erhält somit mehr Freiheit, aber auch mehr Verantwortung.

## ÄNDERUNG FÜR EHEPAARE IN SCHEIDUNG

Nach geltendem Recht entfallen der Pflichtteilsanspruch und das gesetzliche Erbrecht, wenn eine Scheidung formell rechtskräftig ist. Neu entfällt dieser Schutz bereits bei einem hängigen Scheidungsverfahren. Mittels Testament kann somit der in Scheidung stehende Ehepartner vollständig enterbt werden.

## KLARHEIT BEI DER GEBUNDENEN SELBSTVORSORGE

Schon bisher war rechtlich unbestritten, dass Vorsorgeguthaben bei einer Versicherungseinrichtung der Säule 3a nicht in den Nachlass fallen. Neu ist explizit festgehalten, dass alle Vorsorgeguthaben der Säule 3a, sowohl bei Versicherungs- wie bei Banklösungen, gleichbehandelt werden und nicht in den Nachlass fallen.

## ÜBERPRÜFUNG TESTAMENT, KEINE ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die neuen Bestimmungen treten wie bereits erwähnt am 1. Januar 2023 in Kraft. Es gibt keine Übergangsbestimmungen. Entscheidend ist einzig der Todeszeitpunkt des Erblassers. Diese Feststellung ist insbesondere für bestehende Erbverträge und Testamente oder solche, die noch vor dem 31. Dezember 2022 erstellt werden, von Relevanz und dürfte noch zu Diskussionen führen. Es ist zu vermuten, dass wenn ein Erblasser, der in seinem vor dem 31. Dezember 2022 erstellten Testament oder Erbvertrag eine «dynamische Formulierung» gewählt hat oder noch wählen wird («ich setze meinen Sohn XY auf den Pflichtteil»), davon ausgehen kann, dass bei seinem Hinschied nach dem 1. Januar 2023 die neuen Bestimmungen und vorliegend der neu tiefere Pflichtteil gelten. Bei einer eher «statischen

Formulierung», bei der explizit der Pflichtteil numerisch formuliert wird («ich setze meinen Sohn auf den Pflichtteil von 3/8»), kommen die bis zum 31. Dezember 2022 gültigen bzw. formulierten höheren Quoten zur Anwendung. Allenfalls wäre es sinnvoll, zukünftig eine Formulierung zu wählen, die explizit ausdrückt, dass zum Beispiel die Pflichtteile gemäss dem aktuell gültigen Gesetz zum Todeszeitpunkt zur Anwendung kommen sollen.

## AUSBLICK ANPASSUNGEN NACHFOLGEREGELUNG

Mit den tieferen Pflichtteilen erhöht sich die frei verfügbare Quote, was dem Erblasser die Möglichkeit gibt, seine Vermögen innerhalb der Familie ungleich zu verteilen, was auch bei einer familieninternen Nachfolgelösung von Vorteil sein kann. Diese Möglichkeit alleine dürfte aber in vielen Fällen nicht wirklich helfen. Es wurden im Vernehmlassungsverfahren zum revidierten Erbrecht konkrete und griffige Massnahmen zur familieninternen Nachfolge gefordert. Der Bundesrat hat dieses Anliegen aufgenommen und schickt verschiedene Vorschläge in die Vernehmlassung:

- Zahlungsaufschub für den Nachfolger für die Tilgung der erb- und güterrechtlichen Forderungen der anderen Erben
- Übernahme des gesamten Unternehmens durch einen geeigneten Nachfolger
- Verweigerungsmöglichkeit der weichen Erben auf Übernahme ihres Pflichtteils in Form von Minderheitsanteilen

## FAZIT

Wer bereits einen Erbvertrag oder ein Testament erstellt hat, sollte dieses zeitnah überprüfen und allenfalls anpassen. Falls Sie überlegen, eine letztwillige Verfügung zu verfassen oder einen Erbvertrag erstellen zu lassen, so sind bereits heute die noch nicht geltenden erbrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen.

## MIT EINFACHEN TIPPS ENERGIE SPAREN

Aufgrund der aktuell stark steigenden Energiepreise stellen sich sowohl Privatpersonen als auch Unternehmen die Frage, wie sich die Kosten und die Umwelt durch individuell verändertes Verhalten entlasten lassen. Nachfolgend werden verschiedene Energiespartipps zusammengetragen, welche sich insbesondere an private Energienutzer richten, ob für Mieter oder Eigentümer von Wohnliegenschaften. Bauliche Massnahmen werden hier nicht angesprochen, da diese oft über einen längeren Zeitraum geplant und umgesetzt werden müssen.

**Désirée Gort** Einfache Massnahmen und Verhaltensänderungen lassen sich kurzfristig umsetzen, ohne dass dadurch die Wohnqualität eingeschränkt wird oder darunter leidet.

In der **Küche** gibt es einige sehr einfache Möglichkeiten, welche massgeblich Energie sparen lassen und einfach umzusetzen sind:

**Kochherd:** Benützen Sie beim Kochen die passende Herdplattengrösse und nutzen Sie immer einen Pfannendeckel. Statt Wasser auf der Herdplatte zu erwärmen, verwenden Sie besser einen Wasserkocher und füllen das Wasser anschliessend kochend in die Pfanne um. Dadurch erhitzt das Wasser am sparsamsten und am schnellsten. Verwenden Sie zum Fertigmachen des Essens die Restwärme der Kochfläche. Moderne Induktionsherde sparen gegenüber Glaskeramikherden bis zu 30% Kochzeit und Energie.

**Backofen:** Beim Backofen kann auf das Vorheizen verzichtet werden. Die Energie ist von Anfang an zu nutzen. Lassen Sie die Gerichte etwas länger im Backofen und schalten Sie diesen früher aus. Die Restwärme des Ofens genügt, um das Menü fertig zu backen. Möchten Sie Speisen aufwärmen, nutzen Sie

lieber eine Pfanne oder die Mikrowelle. Das Aufwärmen von Speisen im Backofen benötigt rund sieben Mal mehr Energie und ist daher ungeeignet.

**Kühl-/Eisschrank:** Schauen Sie immer darauf, dass sich die Türe des Kühlschranks gut schliesst. Die Dichtungen an den Türen müssen intakt und dürfen weder spröde noch rissig sein. Verhindern Sie ein Einklemmen von Gegenständen und entfernen Sie, wenn vorhanden, Eisschichten. Sollte sich im Gerät dennoch eine Eisschicht gebildet haben, tauen Sie das Gerät ab. Eine fünf Millimeter dicke Eisschicht erhöht den Stromverbrauch um rund 30%. In der Mitte des Kühlschranks beträgt die ideale Temperatur 7 Grad, diese sollte nicht unterschritten werden. Für das richtige Einräumen des Kühlschranks finden Sie Ratgeber im Internet, damit auch die Lebensmittel richtig gelagert werden. Die Kühlschranktüre soll immer nur so kurz wie nötig geöffnet werden. Ein geordnetes Einräumen und Platzieren der Gegenstände kann die Öffnungszeit der Kühlschranktüren verringern. Gefriergut im Kühlschrank aufzutauen lohnt sich doppelt. Der Kühlschrank muss dadurch weniger arbeiten und die Kälte kann entsprechend genutzt werden. Da die

Umgebungstemperatur im Keller tiefer ist, sollten Tiefkühler im Keller statt im Wohnbereich deponiert sein.

Auch im **Badezimmer** gibt es Umsetzungsmassnahmen, um Energie zu sparen:

Bis zu 50% des Wassers können eingespart werden, wenn Sie für Wasserhähne und Duschauslässe Spareinsätze verwenden. Dadurch wird der Wasserstrahl Druck nicht beeinträchtigt. Damit Sie den richtigen Aufsatz austauschen können und die richtige Grösse haben, nehmen Sie den bestehenden am besten in den Fachmarkt mit. Mit Duschen wird weniger Energie und Wasser verwendet als beim Baden. Wenn Sie auf das Baden verzichten und zusätzlich beim Einseifen das Wasser abdrehen, können bis zu 80% der Energie und des Wassers eingespart werden. Lassen Sie tropfende Wasserhähne oder rinnende WC-Spülungen umgehend reparieren. Ein tropfender Wasserhahn kann bis zu 170 Liter Wasser pro Jahr verschwenden. Nutzen Sie bei der WC-Spülung stets die Spartaste, pro Spülgang werden dadurch bis zu fünf Liter gespart.

Beim **Waschen und Trocknen** der Wäsche sparen Sie mit folgenden Tipps Wasser und Strom. Die Erwärmung des Wassers benötigt am meisten Strom. Wenn Sie Ihre Wäsche statt mit 60 Grad nur mit 20 Grad waschen, benötigt dies rund 70% weniger Strom. Schon eine Reduktion von 60 Grad auf 40 Grad ergibt eine Stromeinsparung von rund 40%. Moderne Waschmaschinen sowie viele Waschmittel waschen die Wäsche auch bei niedrigen Temperaturen sauber. Eine Vorwäsche ist daher überflüssig und es kann darauf verzichtet werden. Beim Schleudergang soll eine hohe Schleuderrzahl gewählt werden, da dadurch die Trocknungszeit verringert wird. Verzichteten Sie auf die Nutzung Ihres Tumblers. Durch das Aufhängen der Wäsche im Freien sparen Sie Strom und schützen Ihre Kleider.





Die einfachste Art, Strom zu sparen, ist bei der **Lichtnutzung** möglich:

LED-Lampen verbrauchen bis zu 80 % weniger Strom im Vergleich zu Glüh- und Halogenlampen. In nicht genutzten Räumen soll die Beleuchtung ausgeschaltet werden. Dies bringt auch in kurzer Zeit eine Einsparung. Setzen Sie die Lampen gezielt ein. Nicht jeder Bereich im Raum muss beleuchtet sein. Der Energieverbrauch eines TV-Gerätes kann zudem mit der Einstellung der Helligkeit sowie der Größe des Bildschirms reduziert werden.

#### STROMEINSPARUNG BEI DER ENERGIEEFFIZIENZ

Achten Sie beim Kauf von neuen Geräten auf die Energieeffizienz der Energieetikette. Der Energieverbrauch lässt sich dadurch ohne weiteren Aufwand reduzieren. Dabei sollten Sie darauf achten, dass Sie ein Gerät anschaffen, welches der höchsten Energieklasse entspricht. Die Anschaffungskosten hierfür sind etwas höher als bei niedrigen Energieklassen. Über die Jahre der Nutzungsdauer werden diese Kosten aber wieder eingespart.

#### HEIMLICHE STROMSAUGER

Elektrische Geräte sollen immer komplett ausgeschaltet und nicht im Stand-by-Modus belassen werden. Beschaffen Sie sich schaltbare Steckleisten und fassen Sie dort die Elektrogeräte wie zum Beispiel den PC, Drucker und Router zusammen. Durch das Ausschalten der Steckleiste vermeiden Sie den Verbrauch im Stand-by-Modus. Nehmen Sie sämtliche Akkus und Ladegeräte vom Netz, sobald die Geräte aufgeladen sind. Wenn Sie nicht zu Hause sind, das Internet nicht benötigen oder über Nacht, schalten Sie den WLAN-Router aus.

#### ENERGIEVERBRAUCH BEIM HEIZEN

Rund sieben Prozent der Heizkosten können eingespart werden, wenn die Raumtemperatur um ein Grad heruntergedreht wird. In Schlafzimmern sollte die Temperatur nicht mehr als 18 Grad betragen und in den Wohnräumen zwischen 21 und 22 Grad liegen. Dies begünstigt die optimale Luftfeuchtigkeit sowie das ideale Raumklima. Räumen Sie Ihre Heizkörper frei, damit die Zirkulation der warmen Luft gewährleistet ist. Schwere Vorhänge oder Möbel sollen die Heizkörper nicht verdecken. Auch wichtig, um Energie zu sparen, ist das richtige Lüften. Viel Energie geht verloren, wenn die Fenster gekippt werden. Dadurch entflieht lediglich die Wärme im Raum und die schädliche Feuchtigkeit bleibt bestehen. Dies kann zu Schimmelbildung führen. Daher sollen drei bis vier Mal pro Tag während fünf bis sechs Minuten sämtliche Räume stoss- und quergelüftet werden. Öffnen Sie dazu alle Fenster vollständig. Bei Durchzug, dem sogenannten Querlüften, erzeugen Sie die besten Ergebnisse. Wenn Sie für eine längere Zeit nicht zu Hause sind, z. B. in den Ferien, senken Sie die Temperatur in allen Räumen. Die Heizungen können auf ein Minimum heruntergedreht werden (nicht ganz abschalten), sodass die empfohlene Raumtemperatur 16 Grad beträgt.

Bestimmt gibt es noch weitere nützliche Tipps und Möglichkeiten, wie unsere Ressourcen geschont und eingespart werden können. Wir sind uns aber sicher, mit den aufgeführten Tipps einen kleinen Beitrag zur Verhaltensänderung beigetragen zu haben und wünschen viel Erfolg bei der Umsetzung.

## MODERNES SPESENMANAGEMENT

**Claudio Camenisch** Zahlreiche Gespräche mit unseren Kundinnen und Kunden drehen sich um das Thema Mitarbeiterspesen und Barauslagen. Spätestens bei der Ausarbeitung der Mehrwertsteuerabrechnung stellen sich Fragen zur Art der Auslage, zu den verschiedenen MWST-Sätzen und zur Zahlungsart. Das Sortieren und Zuordnen dieser Papierschnipsel – sofern sie denn überhaupt vorhanden sind – ist sowohl für das Unternehmen als auch für den Treuhänder eine mühsame und ungeliebte Arbeit. Umständlich und zeitraubend wird es, wenn der Beleg nicht vorliegt oder nicht mehr vollständig lesbar ist. Befindet er sich noch in der Geldbörse des Inhabers oder in der Schublade des Mitarbeiters? Wurde er der Buchhaltungsabteilung abgegeben oder ist er auf dem Weg zum Treuhänder liegen geblieben? Muss der Betrag zurückvergütet werden, wurde er bereits aus der Kasse bar bezogen oder direkt dem Firmenbankkonto belastet?

Die von uns eingesetzte Standardsoftware Abacus revolutioniert den mühseligen Prozess der Spesenerfassung mittels intuitiv zu bedienender Handy-App und Direktanbindung an das gewünschte Modul (Finanz-, Kreditoren-, Lohnbuchhaltung oder Projektverwaltung). Der Spesenbeleg wird unmittelbar nach Erhalt mit der App gescannt und kann danach vernichtet werden. Die individuelle Konfiguration der App erlaubt die Zuweisung zu einer Spesengruppe (z. B. Reisekosten, Essen, Büromaterial etc.), welche danach auf hinterlegte Buchhaltungskonto verbucht wird. Der Betrag, der Zahlweg, die Mehrwertsteuer, das Datum etc. werden automatisch erkannt und für die weitere Verarbeitung vorgeschlagen. Je nach Zahlweg kann der Beleg direkt in der Finanzbuchhaltung belastet (Firmenbankkonto, Kasse, Kreditkarte etc.) oder via Lohnbuchhaltung dem entsprechenden Mitarbeitenden zurückvergütet werden. Eine Anbindung an die Kreditorenbuchhaltung ist ebenfalls vorgesehen, was zusätzlich auch das Scannen von Lieferantenrechnungen mittels App erlaubt und danach den ordentlichen, betrieblichen Visumsprozess durchläuft. Gerne analysieren wir Ihre Bedürfnisse.

Masanserstrasse 136  
7000 Chur  
Tel. +41 81 286 77 01  
info@alfina.ch

Landstrasse 36  
7252 Klosters Dorf

### Autoren und Autorinnen dieser Ausgabe



**Albert Bisculm**  
Partner, Vors. der GL,  
Leiter Immobilien  
dipl. Treuhandexperte  
dipl. Betriebsökonom FH

Tel. +41 81 286 77 39  
albert.bisculm@alfina.ch



**Daniel Buchli**  
Mandatsleiter Treuhand  
dipl. Treuhandexperte

Tel. +41 81 286 77 35  
daniel.buchli@alfina.ch



**Claudio Camenisch**  
Partner, Mitglied der GL,  
Leiter Treuhand  
Treuhandler mit eidg. FA

Tel. +41 81 286 77 31  
claudio.camenisch@alfina.ch



**Oliver Fratschöl**  
Partner, Mitglied der GL,  
Leiter Wirtschaftsprüfung  
dipl. Wirtschaftsprüfer  
dipl. Betriebsökonom FH

Tel. +41 81 286 77 32  
oliver.fratschoel@alfina.ch



**Désirée Gort**  
Mandatsleiterin Immobilien  
Immobilienbewirtschafterin mit  
eidg. FA

Tel. +41 81 286 77 03  
desiree.gort@alfina.ch



**Christian Müller**  
dipl. Wirtschaftsprüfer,  
zugelassener Revisionsexperte

Tel. +41 81 286 77 38  
christian.mueller@alfina.ch



**Maja Reinhard**  
Mandatsleiterin Treuhand  
Treuhandlerin mit eidg. FA

Tel. +41 81 286 77 24  
maja.reinhard@alfina.ch

#### Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Publikation auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.